

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Umweltstaatssekretär F. Schmitz - Jersch
Heinrich - Mann - Allee 103

14473 Potsdam

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon/ Name
033849 / 51696

Datum
24.01.03

Ihre Pressemitteilung „Variantenvergleich steht am Beginn einer preiswerten Abwasserentsorgung im ländlichen Raum“ (9. Januar 2003)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in Ihrer o.g. Pressemitteilung zitieren Sie aus den Förderrichtlinien Teil 1 vom 19.12.2001 Pkt. 4.2.2, daß „... Kostenvergleichsrechnungen **nach den Grundsätzen** der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen“ sind.

Die Entwickler der vom MLUR autorisierten Kostenvergleichsrechnung (vergleich.xls) benutzen jedoch in den Erläuterungen den Begriff „**an die LAWA- Leitlinien angelehnt**“ (S. 7 der Erläuterung).

Dieser Unterschied macht neugierig. Meine Überprüfung ergab, daß folgende entscheidungsrelevante Grundsätze der KVR- Leitlinien /1/ von den Entwicklern nicht berücksichtigt wurden:

1.

Grundsatz „**Die Nutzengleichheit der Alternativen muß gegeben sein.**“ (s. /1/ S. 1-2)

Die Annahme, daß je Grundstück unabhängig vom häuslichen Abwasseranfall eine KKA 4 EW ausgeführt wird, verfälscht den Kostenvergleich.

- *KKA sind für eine Abwasserlast von 150 l/ Tag je EW ausgelegt; das sind für eine KKA 4 EW **219 m³/a.***
- *Für die Einleitung der Abwasser eines Grundstücks in einen öffentlichen Kanal werden 30 m³/a je EW zugrunde gelegt; das sind bei durchschnittlich 3,1 EW je Grundstück **93 m³/a (nach /2/).***

Nach /1/ ist die Anwendung der Kostenvergleichsrechnung nur zulässig, wenn die Alternativen näherungsweise nutzengleich sind. Als Ausnahme wird zugelassen: die kostengünstigste Alternative weist zudem die größten Nutzenüberschüsse gegenüber der anderen Alternative aus. Diese Nutzenüberschüsse sind jedoch nicht objektivierbar und fast immer streitig.

Mögliche Abhilfe:

Die Entscheidungshilfe für staatliche Zuwendungen geht davon aus, daß zwei benachbarte Grundstücke, die von durchschnittlich weniger als 3,65 EW je Grundstück genutzt werden, an eine KKA 4 EW angeschlossen werden. In der Vorplanung der dezentralen Struktur kann die Anzahl dieser Grundstücke ohne wesentlichen Mehraufwand ermittelt werden.

2.

Grundsatz „**In der Kostenvergleichsrechnung sind alle vom Projekt zu tragenden Kosten, gleichgültig welchen Ursprungs sie sind, zu berücksichtigen. Staatliche Zuwendungen dürfen in den Kostenvergleich nicht eingehen. Einzubeziehen sind selbstverständlich sowohl die Eigenleistungen des Projektträgers als auch Fremdleistungen**“ (s. /1/ S. 3-1 ff)

In der vom MLUR autorisierten METHODIK werden wesentliche Kostenanteile der zentralen Struktur der Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt:

- *Kosten für Vorarbeiten, Baustelleneinrichtung u.a.*
- *Kosten für Hausanschlüsse einschl. deren Reinvestitionskosten*
- *u.a.m.*

3.

Grundsatz „**Um Fehleinschätzungen zu vermeiden, müssen die Vorplanungen soweit ausgedehnt werden, daß eine situationsgerechte Beurteilung erfolgen kann.**“ (s. /1/ S. 3-4)

Situationsgerecht ist, daß nur KKA geplant werden können, die von der Unteren Wasserbehörde als **Dauerlösung** (mit Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis aller 15 Jahre) zugelassen sind. Das sind in der Regel im ländlichen Raum Anlagen, die für eine Abwasserlast von mind. 219 bis 438 m³/a ausgelegt sind und eine vollbiologische Reinigungswirkung haben, wie

- Mehrkammer- Absetzanlagen mit Belüftung,
- Pflanzenkläranlagen,
- Hauskläranlagen mit getauchten Mikrofiltrations- Membranen

Die von Ihnen in der Pressemitteilung vom 9.1.03 erwähnten 5 000 Grundstückskleinkläranlagen aus den Jahren 1995 bis 2002 enthalten zum größten Teil Anlagen, die heute als Dauerlösung von der Unteren Wasserbehörde nicht mehr zugelassen werden (z.B. Mehrkammer- Absetzanlagen ohne Belüftung mit Untergrundverrieselung). Diese Bezugnahme ist deshalb nicht situationsgerecht und für einen Kostenvergleich nach /1/ nicht zulässig.

Nicht situationsgerecht ist auch die Vernachlässigung von behördlich zugelassenen abflußlosen Sammelgruben bei der Vorplanung von dezentralen Strukturen der Abwasserbeseitigung, auch wenn diese aus verständlichen Gründen nicht durch das Land Brandenburg gefördert werden. Abflußlose Sammelgruben sind für Grundstücke mit einem Abwasseranfall von 0 bis 60 m³/a -abhängig von der Mengengebühr- die kostengünstigste Lösung im Vergleich zu vollbiologischen Kleinkläranlagen und einem Anschluß an einen öffentlichen Kanal. Sie erfüllen alle Anforderungen der Unteren Wasserbehörde und sind im ländlichen Raum häufig die einzigste Möglichkeit einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung.

4.

Grundsatz „Da in den frühen Planungsstadien die größten Kostenbeeinflussungen gegeben sind, genügt es für den Alternativvergleich auf der Basis von Wirtschaftsüberlegungen allgemein nicht, diese Betrachtungen unter Anwendung grober Kostenkennwerte durchzuführen.“ (s. /1/ S. 3-4)

Die in der vom MLUR autorisierten METHODIK verwendete Pauschalierung von Kostenanteilen insbesondere für die dezentrale Struktur führt zu erheblichen Fehleinschätzungen.

Die Nachprüfung der von Ihnen genannten Grundlagen für die Pauschalwerte der KKA hat ergeben, daß sie z.T. dem Stand des Jahres 1996 entsprechen und einer Publikation aus der Zeitschrift FINANZWIRTSCHAFT 10/00 S. 230 Tabelle 1 und 2 entnommen sind; zum anderen Teil entstammen sie Untersuchungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden- Württemberg, also nicht ausschließlich Untersuchungen des Landes Brandenburg, wie Sie in Ihrer Pressemitteilung behaupten. Die seit dem Jahr 1996 auf dem Gebiet der vollbiologisch reinigenden Kleinkläranlagen erfolgten technischen Weiter- und Neuentwicklungen sowie Kostenentwicklungen sind in den von Ihnen verteidigten Pauschalwerten nicht berücksichtigt worden. Als Auftraggeber für die Entwicklung der METHODIK hätten Sie darauf bestehen müssen.

So wie für zentrale Strukturen lassen sich für dezentrale Strukturen wesentlich genauere Kostenschätzungen durch das Einholen zeitnaher verbindlicher Kostenangebote durchführen. Der Aufwand dafür wird überschätzt. Meine Erfahrungen zeigen, daß dieser Aufwand deutlich unter dem Aufwand für die Vorplanung einer zentralen Struktur liegt /2/. Die Fehler dieser Kostenschätzungen sind minimal.

5.

Im Übrigen muß ich Sie darauf hinweisen, daß die von Ihnen benutzte Bezeichnung „Variantenvergleich“ nicht im Zusammenhang mit den LAWA - Leitlinien benutzt werden kann, da deren Anwendung ausdrücklich auf eine „Kostenvergleichsrechnung“ beschränkt wird (/1/ Tab. 1-1).

6.

Befremdlich wirkt, daß Sie in Ihrer Mitteilung in keiner Weise auf die Sorgen der Bürger im ländlichen Raum Bezug nehmen, die als Grundstücksbesitzer mehrere Tausend Euro als Anschlußgebühren aufbringen müssen und z.T. sich verschulden müssen.

Kritische Bürger können Sie nur durch eine fachlich allseits anerkannte objektive Kostenvergleichsrechnung, in der **alle** Grundsätze der LAWA - Leitlinien berücksichtigt sind, davon überzeugen, daß Fördermittel (also Steuergelder) in Verbindung mit den privaten Geldern **optimal** für die Lösung von Abwasserproblemen im Land Brandenburg eingesetzt werden.

Ihre Pressemitteilung vom 9.1.03 in Verbindung mit der von vielen Seiten sachlich begründeten Kritik an der vom MLUR autorisierten METHODIK machen deutlich, daß genau dies nicht Ihre Absicht ist; trotz Ihrer Absichtserklärung: „... die möglichst kostengünstigsten Varianten für die Bürger herauszufiltern“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.- Ing. Eberhard Rust

/1/ Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR- Leitlinien) 1998

/2/ Schreiben an Herrn Birthler vom 13.01.2003 - sowie Schriftverkehr ab 13.05.02 an das MLUR unter Aktenzeichen 73.W - 54 321/37